

EUV

**Stadtbetrieb
Castrop-Rauxel**
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Der Vorstand



Bürgerinitiative zur Dichtheitsprüfung
Castrop-Rauxel
1. Vorsitzender Dipl.-Ing. Roland Krüger
Email: RKevent@gmx.de

Herrn Jens Thoms
Email: JTCastrop@googlemail.com

Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel

Auskunft erteilt: Herr Werner
Durchwahl: 0 23 05 / 96 86 – 500
Zentrale: 0 23 05 / 96 86 – 10
Telefax: 0 23 05 / 96 86 – 501
E-Mail-Adresse:
Michael.Werner@euv-stadtbetrieb.de

Datum: 13. Juli 2011

Einwohnerfragestunde Ratssitzung 19.05.2011 Hier: Dichtheitsprüfung

Sehr geehrter Herr Krüger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zurückkommend auf Ihre umfangreichen Fragestellungen in der Ratssitzung vom 19.05.2011 sowie die von mir unter dem TOP I.8 „Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz Dichtheitsprüfung“, Sachstandsbericht Fristensatzung 2011 ff. (Drucksache 2011/149) vorab gegebenen Ausführungen werde ich, soweit sie nicht politisch motiviert sind und es mir möglich ist, im Einzelnen auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragenkomplexe eingehen.

I. Techn. Fragen

Antwort zur Frage 1:

Generell ist die Frage mit einem ja aber zu beantworten, da je nach Bodenart und –bindigkeit sowie Tiefenlage der privaten Haus- und Grundleitungen anstehendes Grund- bzw. Schichtenwasser das Leistungssystem beaufschlagen kann. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen bestehen im gesamten Stadtgebiet Castrop-Rauxel großflächig Grundwasserregime im Mittel 1 bis 3 m unter Geländeroberkante an. Allerdings liegen dem EUV über private Leitungen keine Erkenntnisse vor, mit der Dichtheitsprüfung sollen diese Informationen erhoben werden

Antwort zur Frage 2:

Hier ist insbesondere vor dem Hintergrund der Frage und Beantwortung zu 1 je nach Örtlichkeit der Einzelfall zu bewerten. Zuverlässige Aussagen ergeben sich erst aus einer Verknüpfung der Ergebnisse der Zustandserfassung der Leitungssysteme mit Daten des Grundwassermonitorings unter Berücksichtigung weiterer möglicher Eintragspfade.

Antwort zur Frage 3, im Weiteren zu den Fragen 4, 5, 6 und 7

Eine grundsätzliche Materialgüte und Haltbarkeit für die von Ihnen aufgeführten Materialien wird von Seiten der Hersteller gegeben. Nach dem Kommunalabgabengesetz schreibt der EUV die von ihm eingebauten Anlagegüter auf 50 Jahre ab. Es ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass diese Anlagegüter auch eine längere techn. Funktionsfähigkeit besitzen. Dieses hängt sowohl von der Bauausführungsgüte, der Materialqualität aber auch von der Umgebung des anstehenden Bodens bzw. Grundwassers und der eingeleiteten Wassermengen ab.

Für die Umsetzung des § 61 a werden Prüfverfahren vorgeschrieben.

a) Druckprüfung Wasser:

Antwort zur Frage 8:

Die Druckprüfung mittels Wasser (Wasserfüllstandsprüfung) ist nicht als Standard gefordert aber ebenso anerkannt wie die im Bestand ausreichende TV-Untersuchung. Druckprüfung (Luft, Wasser) nur bei Neubau oder nach Reparatur, Sanierung von mehr als 50 % des gesamten Netzes.

Antwort zur Frage 9:

Die von dem Fragesteller gemachte Aussage ist hypothetisch und im Weiteren nicht zu beantworten.

Antwort zur Frage 10:

Zu Beginn der 90er Jahre wurde die DIN 4033 von der DIN EN 1610 abgelöst, seitdem ist die Prüfung am geschlossenen Graben auszuführen, um auch den Einfluss der Rohrbettung und Verfüllung der Leitungszone zu berücksichtigen. Im Interesse des Eigentümers, der neu verlegte Leitungen übernimmt, wird eine Prüfung nach DIN EN 1610 mit Wasser- oder Luftdruck gefordert, i.d.R. nicht für bestehende Leitungssysteme.

b) Optische Prüfung:

Antwort zur Frage 11:

Als Regelverfahren hat sich die optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-T30 anerkannt.

Antwort zur Frage 12:

Eine Garantie kann nur der Rohrhersteller geben. Die heute in Verkehr gebrachten Rohre werden z.B. gegenüber HD-Reinigung nach Norm geprüft. Je nach Zustand der Rohre können allerdings Risiken gegenüber Reinigungsbeanspruchungen bestehen. Eine Reinigung, ggf. mit geringem Druck, ist aber zu empfehlen, wenn bei der optischen Prüfung die Rohroberflächen sichtbar sein sollen. Manchmal wird die Kamera auch selbst mit Spülvortrieb in die Leitung eingebracht. Bei geringem zu erwartenden Verschmutzungsgrad kann auch von einer Hochdruckreinigung abgesehen werden.

Antwort zur Frage 13:

Die Beantwortung dieser Frage richtet sich u.a. nach Einsatzlänge, Düsenauswahl und Fahrzeugkonstellation, Bedienungspersonal und kann generell nicht beantwortet werden, da wie erläutert, der Düsendruck nur einer von vielen Reinigungsparametern ist. Darüber hinaus ist u.a. der Durchfluss, die Wirkzeit sowie der Strahlabstand und -winkel entscheidend für die Lösewirkung am Ort des Auftreffens eines Wasserstrahls. Ein Sachkundiger wählt auf die örtlichen Randbedingungen angepasste schonende Reinigungsparameter aus.

Antwort zur Frage 14:

Der EUV untersucht die Hausanschlüsse nicht selbst und kann somit keine Garantie für die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung abgeben. Hier haftet das beauftragte Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen.

Antwort zur Frage 15:

Eine generelle prozentuale Zuordnung kann nicht gegeben werden, da jede Örtlichkeit in Abhängigkeit von Lage, Alter, Umfang der Haus- und Grundleitungen usw. unterschiedlich ist.

Antwort zur Frage 16:

Der zertifizierte Sachkundige wird nach bestem Wissen und Gewissen und seiner Berufserfahrung eine entsprechende Bewertung abgeben. Das Umweltministerium hat einen Bildreferenzkatalog zur Orientierung aller Beteiligten herausgegeben. Abwasserbetriebe unterrichten und beraten die Grundstückseigentümer. Die Kommunen können gemäß MKULNV-Erlass vom 17.6.11 entscheiden, ob und wann saniert werden soll.

Antwort zur Frage 17:

Siehe hierzu den aktuellen Bildreferenzkatalog, wo alle Schäden der Schadensklasse C definiert sind. Entsprechend verfährt der EUV. D.h. „Bagatellschäden“ sind Schäden, für die durch das Land NRW keine Sanierungsfristen formuliert hat. Zur Orientierung hat das NRW-Umweltministerium 06/2011 die Schadensklasse C des Bildreferenzkatalogs als solche „Bagatellschäden“ klassifiziert. Der Eigentümer entscheidet über eine Sanierung der „Bagatellschäden“ z.B. mit Blick auf Haftungsrisiken nach § 324 StGB.

Antwort zur Frage 18:

Gem. Vollzugserlass vom 17.06.2011 sollen für geringe Schäden grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben werden. Hierzu gehören z.B. kleine Muffenversätze, Haarrisse, geringere Ablagerung etc. Die Beurteilung eines Sanierungserfordernisses kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Antwort zur Frage 19:

Am 17.06.11 hat das Umweltministerium einen Erlass an die Bezirksregierung veröffentlicht, einschließlich eines Bildreferenzkataloges zu typischen Schäden. Der standardisierte Katalog bietet Orientierung, jedoch sind einzelne Auffälligkeiten und Schäden stets im Gesamtzusammenhang der gesamten privaten Abwasseranlage zu sehen. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Sanierungsfristen.

Alternative Prüfmethode:**Antwort zur Frage 20:**

Ist nicht Gegenstand und Auftrag des EUV. Dem EUV ist aber bekannt, dass die Entwicklung alternativer Prüfungen mittels Durchflussmessung an der Bundeswehr Universität München begleitet wurde. Darüber hinaus wurden Informationen hierüber in der Promotion von Dr. Toggler (Kommunal- und Abwasserberatung) erarbeitet. Das Verfahren müsste allerdings erst in die Praxis eingeführt werden und sich dort bewähren. Es ist zu erwarten, dass die Anwendung deutlich aufwendiger ist als bei den etablierten Prüfverfahren. Im Übrigen ist auch bei diesen Prüfungen weiterhin eine Kamerainspektion zur Identifizierung des Schadensortes notwendig, um eine angemessene Sanierungsentscheidung fällen zu können.

Antwort zur Frage 21:

Siehe Beantwortung zu Frage 20.

DIN-Normen:**Antwort zur Frage 22:**

Für die Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen werden vorsorgende Überwachungsintervalle benötigt. Die darüber hinaus in der Norm dargestellten Datums-Fristen haben Empfehlungscharakter. Es ist allerdings zu erwarten, dass die überarbeitete Norm-Fassung allein auf Intervalle abheben und Fristen streichen wird.

Für weitere Informationen kann der DIN-Normungsausschuss Auskunft geben.

Die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen:**Antwort zur Frage 23:**

Hier ist auf das Vertragsverhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Auftragnehmer zu verweisen. Sanierungsverfahren werden gemäß DIN EN 752 in Verfahren zur Reparatur, Renovierung und Erneuerung eingeteilt. Die niedrigste Lebensdauer wird grundsätzlich der Reparatur und die höchste Lebensdauer der Erneuerung zugeordnet. Werden Sanierungssysteme im privaten Bereich verbaut, müssen sie eine Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) haben oder in der Bauregelliste geführt sein. Damit wird u.a. sichergestellt, dass sich die Systeme zum Einsatz eignen und in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei der Frage nach Garantien kann auf den Gewährleistungszeitraum verwiesen werden: nach VOB 4 Jahre, nach BGB 5 Jahre.

Antwort zur Frage 24:

Inlinersysteme müssen für den privaten Grundstücksbereich eine DIBt-Zulassung vorweisen können. Die Konzepte zur Eignungsprüfung sind dabei auf eine Mindest-Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgelegt.

Antwort zur Frage 25:

Die Systeme des Flutungsverfahrens müssen ebenfalls über eine DIBt-Zulassung verfügen.

Antwort zur Frage 26:

DIBt-Zulassungen; Eignungsprüfungen zu Langzeit-E-Modul, Hochdruckspülbeständigkeit etc.; IKT-Linerreport; IKT-Warentest Hausanschlussliner, IKT-Forschungsberichte zu Schlauchlinern.

Antwort zur Frage 27:

Im Rahmen der DIBt-Zulassungen werden hierzu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt und Baustellenhandbücher zum Umgang mit den Materialien eingefordert.

Antworten zu den Fragen 28 und 29

Siehe Antwort zu Frage 27.

Antwort zur Frage 30:

DIBt-Zulassungen basieren auf allgemein anerkannten Regeln und den Empfehlungen unabhängiger Sachverständiger.

Antwort zur Frage 31:

Ergibt sich durch die Schadensklassifizierung bzw. aus dem Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Castrop-Rauxel. Gemäß Runderlass „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ des NRW-Umweltministeriums sind bei Exfiltration die Kanäle in Abhängigkeit von Abwasserbeschaffenheit und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich bis innerhalb von 10 Jahren zu sanieren.

Inspektionsvideos werden bereits seit Mitte der 90er Jahre ausgewertet und Schadensklassen sowie Prioritäten entsprechend festgelegt.

Antwort zur Frage 32:

Bei der Sanierung privater Leitungen sollen örtliche Bedingungen und öffentliche Sanierungskonzepte berücksichtigt werden können, deswegen sollen die Gemeinden über die Sanierungsfristen nach Gesamtbetrachtung entscheiden können. Sogenannte „Bagatellschäden“ müssen demnach nicht saniert werden, wenn dem keine besonderen Vorgaben der Wasserbehörden entgegenstehen. Zur Orientierung wurde vom Umweltministerium ein Bildreferenzkatalog veröffentlicht, der als Orientierung ähnliche Sanierungsfristen wie für die öffentliche Kanalisation im Zeitrahmen von 3 Monaten bis 10 Jahre vorschlägt.

Antwort zur Frage 33:

Hier werden nicht die Betriebszeiten, sondern die Lage im Untergrund sowie die Beschaffenheit und Qualität bezüglich der Funktion der Haus- und Grundleitungen hinsichtlich der Dichtheit bewertet. Die Fristensatzung stellt sicher, dass private und öffentliche Kanäle zeitgleich untersucht werden. Die Schadensbeseitigung erfolgt dann in Abhängigkeit der Schäden.

Antwort zur Frage 34:

Gem. Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SöwVKan hat der EUV jährlich 5 % der öffentlichen Kanäle, das gesamte Netz alle 15 Jahre zu überprüfen. Festgestellte Mängel bedingen je nach Schadensbild sofortige, kurzfristige, mittelfristige bzw. langfristigen Handlungsbedarf, der in das jährlich zu aktualisierende und von den Aufsichtsbehörden zu genehmigende Abwasserbeseitigungskonzept einfließt.

Prüfungen und umgesetzte Maßnahmen meldet der EUV ebenfalls jährlich den Aufsichtsbehörden.

II. Verwaltungsfragen:

Als roter Faden ist eine wiederkehrende Kritik der Unverhältnismäßigkeit der Dichtheitsprüfung mit Blick auf das Kosten-/ Nutzenverhältnis sowie an vorgezogenen Fristen erkennbar.

Diese Kritik soll anhand der folgenden Fragen beispielhaft beantwortet werden:

a) Wozu Dichtheitsprüfung?, b) Warum verkürzte Fristen?**Zu a) Wozu Dichtheitsprüfung?**

Weil :

- dies dazu dient die Investitionen in die Sanierung des Abwassernetzes (Ö/P) unter Kosten-/Nutzen-Aspekten abzusichern,
- dies im Übrigen seit über 15 Jahren parteiübergreifend landespolitischer Wille ist,
- seit über 100 Jahren das technische System „Abwasserableitung“ dem planerischen Grundsatz „dichte Leitungen“ verfolgt,

- öffentliche und private Kanalisation technisch als Einheit zu betrachten sind,
- für alle anderen Eintragspfade möglicher Verschmutzungen des Grundwassers bereits präventive Regelungen umgesetzt werden (Klärschlammverordnung, Düngemittelverordnung etc.) und einzelne Eintragspfade bisher nicht ausgeklammert wurden,
- der Trinkwasserschutz i.d.R. nach dem Vorsorgeprinzip organisiert wird. Information über die Dichtheit von Leitungen unterstützen dies.

Zu b) Warum verkürzte Fristen?

In NRW ergibt sich bei den Kommunen folgendes Bild: Die Fristen wurden in Wasserschutzgebieten nahezu allerorten verkürzt. Teilgebiete mit gestaffelten Fristen werden innerhalb der WSZ nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten mit Blick auf das Gefährdungspotenzial eingeteilt. Außerhalb der WSZ werden die Fristen überwiegend an das ABK, das FW-Sanierungskonzept und/oder an die SÜwVKan gekoppelt, so entstehen Fristverkürzungen und -verlängerungen in Bezug auf das Datum 2015. Begründungen für Fristensatzungen aus Gesprächsrunden in KomNetGEW-Workshops mit Abwasserbetrieben, Beispiele:

- Die Fristenstaffelung ist Grundlage für ganzheitliche Sanierungsstrategien: Die Verzahnung des öffentlichen und privaten Vorgehens dient dazu, den Nutzen und die Wirksamkeit der Investitionen in das Gesamtnetz sicherzustellen
- Entzerrung des Beratungsaufwandes, um die Aufgaben bürgernah leisten zu können
- Entzerrung der Budgetplanung, um die öffentlichen und privaten Investitionen mit den vorhandenen Mitteln besser leisten zu können
- Erlasskonformes Handeln, Fristen staffeln entspricht dem MKULNV-Erlass 10/2010.
- Gesetzkonformes Handeln, Fristen staffeln müssen die Kommunen gemäß §61a LWG NRW – nur außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen (2015 belassen) möglich.

Stichwort „2023“: Grundsätzlich kann die Fristverlängerung auf 2023 nur im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der öffentlichen Kanäle begründet werden (Intervall 15 Jahre ab 2008). Taktgeber sind dann die öffentlichen Hauptkanäle in den Straßen. Eine zeitgleiche Untersuchung der privaten Kanäle in den Jahren 2015 bis 2023 ist nicht zielführend, da ca. 47 % der betroffenen Eigentümer dann bereits in 2015 für Castrop-Rauxel prüfpflichtig wären.

Antwort zur Frage 35:

Die Beantwortung kann nur durch die jeweilige Ratsfraktion bzw. durch die Mitglieder des Rates erfolgen.

Antwort zur Frage 36:

Die Information erfolgte sowohl im Rat als auch im Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel.

Antwort zur Frage 37:

Beratung und Information erfolgte durch den EUV.

Antwort zur Frage 38:

Die Diskussion und Beratung erfolgte im Jahre 2009/2010.

Antwort zur Frage 39:

Auf der Grundlage der jetzt vorhandenen Daten, Fakten und Voraussetzungen geht der Satzungsgeber davon aus.

Antwort zur Frage 40:

Was wäre die Alternative? Stichtagbezogen 31.12.2015? Der § 61 a LWG gibt gem. seiner Vollzugserlasse bestimmte Handlungsoptionen den Kommunen.

Antwort zur Frage 41:

Bei der Umsetzung der Fristensatzung ist auf die Einhaltung der Zeiträume im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal und den zugrunde liegenden Befahrungsgebieten abgestellt werden. Daraus ergibt sich eine maximale Entzerrung.

Antwort zur Frage 42:

Auf der Grundlage der Umsetzung der SÜwVKan bis zum Jahre 2023 ist die stufenweise Entzerrung der Umsetzung des § 61 a auf der Grundlage der Fristensatzung die handhabbare Lösung.

Antwort zur Frage 43:

Die Beratungsangebote und Informationen für die betroffenen Grundstückseigentümer z.B. in Habinghorst sind umfangreich sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht, so dass der EUV davon ausgeht, ein kompetentes Informations- und Beratungsangebot für die betroffenen Grundstückseigentümer vorzuhalten.

Antwort zur Frage 44:

Verweis auf Fristensatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

Antwort zur Frage 45:

Dichte siedlungswasserwirtschaftliche Einrichtungen dienen auch der Daseinsvorsorge.

Antwort zur Frage 46:

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel setzt die Gesetzeslage nach § 61 a LWG in Castrop-Rauxel um.

Antwort zur Frage 47:

Siehe Antwort zu Frage 46.

Antwort zur Frage 48:

Siehe Antwort zu Frage 46.

Antwort zur Frage 49:

Dichte Kanäle dienen der Daseinsvorsorge und dem Umwelt- und Grundwasserschutz.

Antwort zur Frage 50:

Siehe Antwort zur Frage 46.

Antwort zur Frage 51:

Ist nicht Aufgabe des EUV Stadtbetriebes, der operativ tätig ist.

Antwort zur Frage 52:

Das Landeswassergesetz und hier im Speziellen der § 61 a ist Länderkompetenz, so lange kein bundeseinheitlicher Regelungstatbestand besteht.

Antworten zu den Fragen 53 und 54:

Nach den Anforderungen des WHG (§ 60 Abs. 1 WHG) müssen Abwasseranlagen nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Antwort zur Frage 55:

Beantwortung durch Landesgesetzgeber.

Antwort zur Frage 56:

Beantwortung durch Landesgesetzgeber.

Hinsichtlich der Frage 57 ist es für Sie als Bürgerinitiative nur nachvollziehbar, dass der EUV Stadtbetrieb diesbezüglich keine Antwort geben wird, sondern sein Beratungs- und Informationsangebot im Sinne des § 61 a LWG und dessen Umsetzung vorhält.

Auch wenn Ihnen an einigen Stellen die Antwort nicht ausreichend erscheint (aufgrund der Zuordnung der Fragestellung bzw. der Zuständigkeit der Beantwortung), ist in dem vorliegenden Umfang eine Stellungnahme aus Sicht des EUV Stadtbetriebes als Abwasserbeseitigungspflichtiger und als vom Gesetz definierter Ansprechpartner für den § 61 a LWG gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner